



# Gornsdorfer Amtsblatt

Gemeinde Burkhardtsdorf als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Gornsdorf

Jahrgang 2024

Amtsblatt Nr. 5 vom 08.01.2024

Inhaltsverzeichnis:

**Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung  
der Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin der Gemeinde Gornsdorf am  
und eines eventuell erforderlichen zweiten Wahlgangs am**

**14. April 2024  
05. Mai 2024**

**1. Zu wählen ist** die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Gemeinde Gornsdorf. Die Stelle ist hauptamtlich. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin bzw. einen Bewerber enthalten. Die Mindestzahl der Unterstützungsunterschriften beträgt: 20.

**2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

a) Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl schriftlich einzureichen, frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und bis spätestens **08.02.2024; 18.00 Uhr** bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses

**Gemeinde Burkhardtsdorf - Bürgerservice, Hauptstraße 92, 09390 Gornsdorf**

b) Wahlvorschläge können von Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Jede Partei, jede Wählervereinigung und jede Einzelbewerberin /jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keine Bewerberin/keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet nach § 44a Absatz 1 KomWG am 27.09.2020 ein zweiter Wahlgang statt.

Wahlvorschläge für die erste Wahl gelten auch für den etwaigen zweiten Wahlgang, sofern sie nicht **bis 19.04.2024, 18.00 Uhr** gemäß § 44a Abs. 2 Nr. 1 KomWG zurückgenommen oder nach Maßgabe des § 44a Abs. 2 Nr. 2 KomWG geändert werden.

**Impressum**

Herausgeber: Gemeinde Gornsdorf, Hauptstr. 83, 09390 Gornsdorf  
Erreichbarkeit: 03721/2606 912, claudia.schmidt@burkhardtsdorf.de  
Verantwortlichkeit: Bürgermeisterin Frau Andrea Arnold  
Redaktion: Gemeindeverwaltung Gornsdorf  
Erscheinungsintervall: nach Erfordernis

### **3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in § 16 Kommunalwahlordnung (KomWO) entsprechen. Die im § 16 Absatz 3 KomWO genannten Unterlagen sind dem Wahlvorschlag beizufügen. Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 16 eingereicht werden. Er muss enthalten:

a ) als Bezeichnung des Wahlvorschlags den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder ein Kennwort, wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin /eines Einzelbewerbers für die Bürgermeisterwahl muss deren/dessen Familien-namen als Bezeichnung enthalten.

b ) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der sich Bewerbenden, bei ausländischen Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit

Als Beruf der Bewerberin/des Bewerbers ist derjenige anzugeben, der zurzeit als Hauptberuf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt wurde. Die zusätzliche Angabe von akademischen Graden und Wahlehrenämtern ist zulässig.

c ) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

1. eine Erklärung jeder Bewerberin /jedes Bewerbers nach dem Muster der Anlage 17, dass er/sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat (§ 6a Absatz 2 KomWG) und dass sie/er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
2. eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers zum Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 41 Absatz 3 KomWG, in Verbindung mit § 56 Satz 2 des KomWG) nach dem Muster der Anlage 18,
3. beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung eine Ausfertigung der nach § 6c Absatz 7 KomWG anzufertigenden Niederschrift mit der erforderlichen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 19 und die Versicherung an Eides statt soll nach dem Muster der Anlage 20, auch unmittelbar auf der Niederschrift, gefertigt werden,
4. im Falle der Anwendung von § 6c Absatz 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen,
5. beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Absatz 3 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, beim Bundeswahlleiter hinterlegt ist, zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation eine gültige Satzung,
6. beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichnenden des Wahlvorschlags eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht nach dem Muster der Anlage 21,
7. bei ausländischen Unionsbürgerinnen /Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Abs. 3 KomWG.

**4. Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister** sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen.

**5. Vordrucke** für Wahlvorschläge einschließlich der Anlagen sind während der üblichen Öffnungszeiten erhältlich bei

**Bürgerservice der Gemeinde Burkhardtsdorf, Hauptstraße 92, 09390 Gornsdorf**

## 6. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 20 im Wahlgebiet Wahlberechtigten, die keine Bewerberinnen oder Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Diese Unterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags **bis 08.02.2024; 18.00 Uhr** geleistet werden bei

**Bürgerservice der Gemeinde Burkhardtsdorf, Hauptstraße 92, 09390 Gornsdorf**

während der allgemein üblichen Öffnungszeiten:

Montag und Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr	
Dienstag	07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenformblatt unter Angabe des Tages der Unterzeichnung sowie des Familiennamens, Vornamens und der Anschrift der Hauptwohnung des Unterzeichners eigenhändig geleistet werden. Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle ihre bzw. seine Unterschriften ungültig. Eine geleistete Unterstützungsunterschrift kann nicht zurückgenommen werden. Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen. Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies bei der Vorsitzenden des Gemeindewahl Ausschusses spätestens am 01.02.2024 schriftlich zu beantragen. Dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, die auf Grund eigenen Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten Wahl im Gemeinderat vertreten ist oder im Gemeinderat einer an einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mandate vertreten war, bedarf gemäß § 6b Abs. 3 KomWG keiner Unterstützungsunterschriften.

Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterzeichnet ist.

Darüber hinaus bedarf gemäß § 41 Abs. 3 KomWG auch ein Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften, der als Bewerberin bzw. Bewerber die bzw. den amtierende Amtsinhaberin bzw. Amtsinhaber enthält. Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

## 7. Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die sich Bewerbenden im Rahmen der Aufstellungsversammlung der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung und – soweit sie Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, den Wahlbewerbern im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt auszuhändigen, entsprechend dem Musterformular 1 unter [https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten-4155.html?\\_cp=%7B%7D](https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten-4155.html?_cp=%7B%7D). Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

Burkhardtsdorf, 08.01.2024

gez. Spiller  
Bürgermeister